

Überprüfung über das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen gem. §4 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 WaffG

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung **des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes** glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer **eigenen erlaubnispflichtigen Waffe**

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat

1.-12 Monat

Monat 1-3

Monat 4-6

Monat 7-9

Monat 9-12

1xKW / 1xLW (1)

1xKW / 1xLW (1)

1xKW / 1xLW (1)

1xKW / 1xLW (1)

13.-24. Monat

Monat 13-15

Monat 16-18

Monat 19-21

Monat 21-24

1xKW / 1xLW (1)

1xKW / 1xLW (1)

1xKW / 1xLW (1)

1xKW / 1xLW (1)

Summe der Trainingsnachweise = 8x Kurzwaffe und 8x Langwaffe

oder

2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

1.-12. Monat

6xKW / 6xLW (1)

13.-24. Monat

6xKW / 6xLW (1)

Summe der Trainingsnachweise = 12x Kurzwaffe und 12x Langwaffe

(1) Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.